



Geschäftsordnung der Kommission der Senior:innen-Universität Zürich UZH3

(vom 12. März 2024)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission der Senior:innen-Universität Zürich UZH3 (Kommission UZH3; nachfolgend «Kommission») ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

² Die Kommission berät und unterstützt die Senior:innen-Universität Zürich UZH3 (nachfolgend: UZH3) bei der Angebotsentwicklung sowie der strategischen Ausrichtung.

§ 2 Aufgaben

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über die strategische Ausrichtung sowie die Weiterentwicklung der UZH3.
- b. Sie genehmigt das Programm der Vorträge und das Konzept der Zusatzangebote.
- c. Sie genehmigt die Richtlinien für die Qualitätssicherung der Veranstaltungen der UZH3.
- d. Sie entscheidet über die Annahme von Zuwendungen, vorbehaltlich des Finanzreglements der Universität Zürich.
- e. Sie entscheidet über Kooperationen mit anderen Institutionen.

B. Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. die oder der Vorsitzende,
- b. die Prorektorin oder der Prorektor, die oder der für die Lehre zuständig ist,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten,
- d. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände,
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der ETH Zürich.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle gehört der Kommission als Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 4 Wahl

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



² Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.

³ Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement¹ bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Stellvertretung

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

² Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

³ Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

⁴ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6 Präsidium der UZH3 und Vorsitz der Kommission

¹ Die Kommission wählt auf Vorschlag der Prorektorin oder des Prorektors nach § 3 Abs. 1 Bst. b die Präsidentin oder den Präsidenten der UZH3. Diese oder dieser übt die Funktion der oder des Vorsitzenden der Kommission aus.

² Die Präsidentin oder der Präsident muss eine Professorin oder ein Professor an der UZH sein. Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übt die Prorektorin oder der Prorektor gemäss § 3 Abs. 1 lit. b den Vorsitz aus.

§ 7 Geschäftsstelle

Das Center for Lifelong Learning führt die Geschäftsstelle der Kommission. Es bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle.

C. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 8 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt in der Regel ein Mal pro Semester.

² Die Geschäftsstelle beruft im Auftrag der oder des Vorsitzenden die Sitzungen ein. Diese oder dieser bestimmt, ob die Sitzung in Präsenz oder online durchgeführt wird.

³ Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

⁴ Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

¹ LS 415.111.2



⁵ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

⁶ Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 10 Zirkularbeschlüsse

¹ Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

² Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

³ Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens 10 Arbeitstage.

D. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.